

Christine Lehne-Gstreinthaler

Iurisperiti et oratores

**Eine Studie zu den römischen
Juristen der Republik**

böhlau

Forschungen zum Römischen Recht

Herausgegeben von
Rolf Knütel und Ulrich Manthe

60. Abhandlung

Christine Lehne-Gstreinthaler

Iurisperiti et oratores

Eine Studie zu den römischen Juristen
der Republik

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung durch
das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck
und der Österreichischen Forschungsgemeinschaft.

Zugleich Dissertation 2012 an der Universität Innsbruck
mit dem Titel „Sententiae et opiniones. Eine Untersuchung
zur römischen Rechtswissenschaft der Republik“



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag GmbH & Cie., Lindenstraße 14, D-50674 Köln
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz und Layout: büro mn, Bielefeld
Druck und Bindung: Hubert & Co. BuchPartner, Göttingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-51456-3

Inhalt

Danksagungen	9
Einleitung	11
Teil I: Die Juristen der Römischen Republik	15
I.1. Die Frühzeit	17
I.1.1. Allgemeine Vorbemerkungen	17
I.1.2. Methodische Vorbemerkungen	22
I.2. Die Priesterkollegien	24
I.2.1. <i>pontifices</i>	28
I.2.2. <i>augures</i>	38
I.2.3. <i>fetiales</i>	42
I.2.4. <i>decemviri (quindecimviri) sacris faciundis</i>	44
I.2.5. <i>decreta</i> und <i>responsa</i>	47
I.2.5.1. Allgemeines	47
I.2.5.2. Verbindlichkeit	50
I.2.5.3. Angabe von Gründen	51
I.2.5.4. Archivierung und Verhältnis zu anderen Quellen der Pontifikalkollegiem	53
I.3. „Säkularisierung“ der Rechtswissenschaft	62
I.3.1. Allgemeines	62
I.3.2. Die ersten namentlich bekannten Juristen	67
I.3.3. Cato Censorius	74
I.3.4. L. Acilius, Q. Fabius Pictor und weitere Juristen des 3. Jhdts. v. Chr.	78
I.3.5. Zusammenfassung	81
I.4. Das 2. Jhd. v. Chr.	82
I.4.1. Allgemeines	82
I.4.2. M. Porcius Cato Licinianus, T. Manlius Torquatus und P. Cornelius Scipio Nasica Corculum	85

I.4.3.	Die <i>fundatores iuris civilis</i>	89
I.4.4.	Weitere Juristen aus der <i>gens Mucia</i>	106
I.4.5.	Juristen als Politiker, Politiker als Juristen	111
I.4.6.	L. Coelius Antipater und L. Cassius Hemina	117
I.4.7.	P. Rutilius Rufus	121
I.4.8.	Q. Mucius Scaevola <i>pontifex</i>	124
I.4.9.	Weitere bekannte Anwälte des 2. Jhdts. v. Chr.	140
I.4.10.	Zusammenfassung	146
I.5.	Das 1. Jhd. v. Chr. bis zum Prinzipat – die Zeit des Umbruchs ...	149
I.5.1.	Allgemeines	149
I.5.2.	Die Schüler des Q. Mucius Scaevola <i>pontifex</i>	155
I.5.3.	Ser. Sulpicius Rufus	164
I.5.4.	Die Schüler des Servius	195
I.5.5.	A. Ofilius	203
I.5.6.	P. Alfenus Varus	221
I.5.7.	Q. Cornelius Maximus, Q. Aelius Tubero d. J. und A. Cascellius	254
I.5.8.	C. Trebatius Testa	264
I.5.9.	M. Tullius Cicero	289
I.5.9.1.	Cicero und seine juristische Tätigkeit	289
I.5.9.2.	Cicero und seine Einstellung zur Rechtswissenschaft	294
I.5.10.	Ciceros Bekanntenkreis	299
I.5.11.	Die Kenner des <i>ius augurale</i>	309
I.5.12.	Die Antiquare und Grammatiker	315
I.5.13.	P. Nigidius Figulus und M. Terentius Varro	330
I.5.14.	Juristen in Ciceros <i>Brutus</i>	336
I.5.15.	Bekannte Anwälte und Politiker	340
I.5.16.	Das sog. erste Triumvirat	350
I.5.17.	Zusammenfassung	362
Teil II: Das „Berufsbild“ des Juristen während der Römischen Republik		365
II.1.	Vorbemerkungen	367
II.2.	Bezeichnungen	368
II.3.	<i>agere, cavere, respondere?</i>	371
II.4.	Der Patronat und die Rechtswissenschaft	373
II.5.	Die juristische Ausbildung in der Republik	381
II.5.1.	Allgemeines zur Ausbildung	381

II.5.2. Die Rechtsausbildung	383
II.6. Die soziale Stellung der Juristen der Republik und das Ansehen der Rechtswissenschaft als Disziplin	387
II.7. Die juristische Literatur	395
II.8. Behandelte Rechtsgebiete	400
Conclusiones	404
Abkürzungen	407
Bibliographie	409
Primärliteratur	409
Sekundärliteratur	420
Personenindex	511
Quellenindex	518
Juristische Quellen	518
Literarische Quellen	525
Epigraphische Quellen	552
Papyri	552

Danksagungen

Dieses Buch wäre ohne die Hilfe Vieler nicht möglich geworden. Zu diesen zählen auf beruflicher Seite die damaligen Begutachter meiner Dissertation, Prof. Dr. Artur Völkl und Prof. DDr. Martin Schennach, die Angehörigen des Instituts für Römisches Recht und Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Martin Pennitz, em. Prof. Dr. Fritz Raber, Mag. Mathias Rollinger, Mag. Dr. Gerhard Schedler, Mag. Dr. Rainer Silbernagl und Mag. Ines Raffler) und Prof. DDr. Johannes Michael Rainer, die mir alle mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind und mich auf jede nur erdenkliche Weise unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt auch Prof. Dr. Rolf Knütel und Prof. Dr. Ulrich Manthe, die sich das Manuskript aufmerksam durchgelesen haben und die Aufnahme in die Reihe „Forschungen zum Römischen Recht“ befürwortet haben.

Doch der größte berufliche Erfolg wäre ohne privates Glück belanglos: Daher möchte ich mich im Speziellen bei meiner Familie bedanken: Meinen Eltern möchte ich besonders dafür danken, dass sie in mir schon früh die Liebe zum Wissen gefördert haben und mich bei meiner Laufbahn stets unterstützt haben, meinen Geschwistern bin ich für die unzähligen ertragreichen Gespräche, die Aufmunterung und das Verständnis verbunden und nicht zuletzt gilt ein besonderer Dank meinem Ehemann Tom und unseren Söhnen Felix, Jakob und Leonhard, ohne die mein Leben wesentlich leerer wäre.

Einleitung

Die vorliegende Monographie entstand aus meiner 2012 eingereichten Dissertation „*Sententiae et opiniones*. Eine Untersuchung zum römischen Rechtswissenschaft der Republik“, und weist eine etwas längere Entstehungsgeschichte auf. Ziel der Dissertation war es ursprünglich, die Rolle der Juristen im Prozessrecht neu zu erforschen und zu diesem Zweck alle vorhandenen *responsa* der römischen Juristen der Republik auf ihre prozessrechtliche Relevanz zu untersuchen.¹ Dabei kam ich jedoch relativ rasch zur Erkenntnis, dass trotz des wichtigen Werks von Kunkel² und der wegweisenden Arbeiten von Liebs³ und Behrends⁴ noch viel Forschungsbedarf zu dieser oft wenig beachteten Epoche der römischen Rechtswissenschaft besteht.⁵

Dies betrifft etwa die soziale Stellung und die Aufgabenbereiche dieser Juristen: Während in der Vergangenheit erstere oft zu Unrecht auf das Stichwort „Honoratiorenjurisprudenz“ reduziert⁶ und letzteren, abgesehen vom

-
- 1 Dieser ursprünglich dritte Teil der Dissertation wurde 2014 in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte veröffentlicht und findet daher im Rahmen dieser Monographie keine Berücksichtigung.
 - 2 Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung. Unveränderter Nachdruck der 2. Auflage von 1967, 2001.
 - 3 Z. B. LIEBS, Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat, ANRW II 15 (1976) 197–286; LIEBS, Rechtskunde im römischen Kaiserreich. Festschrift Mayer-Maly, 383–407; LIEBS, Die Juristensippe der Marci Junii Bruti, Festschrift Schlechtriem, 107–117; LIEBS, Der ungeliebte Jurist in der römischen Welt, SZ 123 (2006) 1–18.
 - 4 BEHREND, Der assessor zur Zeit der klassischen Rechtswissenschaft, SZ 86 (1969) 192–226; BEHREND, Tiberius Gracchus und die Juristen seiner Zeit, Symposium Wieacker, 25–121; BEHREND, Der Kommentar in der römischen Rechtsliteratur, in: ASSMANN/GLADIGOW (Hrsg.), Text und Kommentar, 421–462.
 - 5 Teilweise widmet sich diesem Bereich auch das Projekt „Scriptores Iuris Romani“, dessen erster Band, FERRARY/SCHIAVONE/STOLFI (Hrsg.), Q. Mucius Scaevola, 2018, zum Zeitpunkt der Drucklegung leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte.
 - 6 Die Tradition dieser Argumentationslinie führt von Mommsen über Schulz (SCHULZ, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 26, 70) zu Kaser (KASER, Zur Methode der römischen Rechtsfindung, 57) und hat dementsprechend auch Eingang in zahlreiche Hand-

„Kerngeschäft“ des Respondierens wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so hat sich in den letzten Jahrzehnten, bedingt durch eine bessere Quellenlage und Fortschritte in der Forschung, diese Sicht doch stark geändert und es zeigte sich immer mehr, dass das Respondieren zwar eine wichtige, aber bei weitem nicht immer die Hauptbeschäftigung der römischen Juristen war.

Zum anderen ist die römische Republik nicht nur politisch, sondern auch wissenschaftlich eine Übergangszeit, in der sich die Rechtswissenschaft und ihre wissenschaftliche Behandlung maßgeblich veränderten. Freilich kann man darüber streiten, ob die „Rechtswissenschaft“ der Republik diesen Namen auch verdient, war doch für viele Juristen dieser Zeit die juristische Beschäftigung eine reine Nebentätigkeit und die Ausbildung und Professionalisierung keineswegs mit unserer Zeit vergleichbar.⁷

Dennoch ist die Bezeichnung auch für diese Epoche angemessen. Einerseits wäre die Verwendung von Bezeichnungen wie *iuris peritia* oder *iuris prudentia*, wie sie die römischen Autoren der Republik verwendeten, der Lesbarkeit nicht unbedingt zuträglich, andererseits sind Bezeichnungen wie „Rechtskunde“ o. ä. ebenfalls nicht treffend, da sie das z. T. sehr hohe Niveau und den Einfluss, den die republikanischen Juristen auf die nachfolgenden Generationen hatten, nicht ausreichend würdigen.

Bedingt durch die vergleichsweise „unprofessionelle“ Ausbildung⁸ ist auch unser heutiger Begriff „Jurist“ nicht unbedingt im Verhältnis eins zu eins auf diese Epoche übertragbar. Für die Monographie wurde daher mit einer sehr quellennahen Begrifflichkeit gearbeitet: Als Jurist soll innerhalb der folgenden Abhandlung jeder Römer betrachtet werden, der von anderen als *iuris consultus*, *iuris peritus* o. Ä. bezeichnet wurde, dem juristische Kenntnisse zugeschrieben wurden oder von dem *responsa* erhalten sind. Ferner sollen in diesem Werk auch jene Persönlichkeiten der römischen Republik berücksichtigt werden, bei denen aufgrund ihrer Tätigkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie solide juristische Kenntnisse hatten oder als juristische Berater tätig waren.

Dieses Buch beschränkt sich dabei nicht nur auf jene Juristen, die im Bereich des *ius civile* tätig waren, da eine solche Eingrenzung nicht dem Interesse der

und Lehrbücher gefunden, siehe etwa WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, 533; RAINER, Römisches Staatsrecht, 143; HONSELL, Römisches Recht, 7.

7 Siehe dazu S. 367, 376 ff., 381 ff., 387 ff. Vgl. auch die Ausführungen von SCHULZ, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 1: „Aber dieser enge Wissenschaftsbegriff (scil. der Rechtswissenschaft) führt gerade bei der römischen Rechtswissenschaft zu argen Verzeichnungen und erweist damit seine Unbrauchbarkeit für den Historiker.“

8 Siehe dazu S. 381 ff.

Juristen der römischen Republik entsprach.⁹ Gerade das *ius publicum* war in politischen Diskussionen von großer Relevanz, und Rechtsauskünfte zu diesem Problemkreis wurden sehr wohl als genuin juristische Äußerungen wahrgenommen. Neben ihrer Respondiertätigkeit bedienten sich die römischen Juristen der Republik auch in anderen Tätigkeitsbereichen ihrer Expertise, etwa beim Entwurf von Gesetzen, Senatsbeschlüssen, oder als Anwälte, Richter oder Mitglieder von *consilia*. Daher werden in dieser Monographie nicht nur die Rechtsauskünfte, die der jeweilige Jurist erteilt hat, geordnet nach Rechtsgebieten,¹⁰ dargestellt, sondern es wird auch vertieft auf ihre sonstige juristische Tätigkeit eingegangen.

Durch diese beiden Punkte bietet dieses Buch eine bei weitem breitere und tiefere Darstellung der römischen republikanischen Rechtswissenschaft, als es in bisherigen Darstellungen der Fall war, in denen viele der in dieser Monographie genannten Persönlichkeiten nicht oder kaum behandelt wurden. Ziel dieser Arbeit ist es jedoch nicht nur, eine nach Epochen gegliederte Geschichte der Rechtswissenschaft der Republik zu bieten, in der die einzelnen Juristen mit ihren Rechtsauskünften vorgestellt werden, sondern die Monographie soll zugleich auch als Handbuch dienen, das die Suche nach Literatur zu den einzelnen Juristen und ihren jeweiligen *responsa* erleichtert, und das in dieser Form bis jetzt nicht existiert.

Im zweiten, allgemeiner gehaltenen Teil werden die im ersten Teil gewonnenen Erkenntnisse dazu benutzt, ein „Berufsbild“ der Juristen der römischen Republik zu entwerfen, ihre Tätigkeitsfelder allgemein zu erläutern und die gesellschaftliche Stellung der Rechtswissenschaft innerhalb der römischen Gesellschaft näher zu untersuchen. In den Conclusiones werden die Hauptthesen dieser Arbeit noch einmal herausgestellt. Ein Personen- und Quellenindex schließen das Werk ab.

Den veränderten Charakter des Werks soll auch ein veränderter Titel widerspiegeln: Während sich die Dissertation eher auf die *sententiae et opiniones*, die *responsa* der römischen Juristen und ihre prozessrechtliche Stellung konzentrierte, stehen im Mittelpunkt der jetzigen Monographie die *iurisperiti et oratores*, die Juristen der Republik, die trotz des viel beschworenen Gegensatzes von Cicero, nicht nur entweder Juristen oder Redner, sondern oft beides zugleich

9 Vgl. KUNKEL, Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, 5, während NÖRR, Pomponius, 506 hervorhebt, dass gerade die wichtigsten Juristen der späten Republik und frühen Kaiserzeit sich mit dem öffentlichen Recht beschäftigten.

10 Die Gliederung orientiert sich dabei im Großen und Ganzen an BREMER, Iurisprudentiae antehadrianae quae supersunt, 1896–1901, wenn mir die Zuweisungen unsicher oder unzutreffend erschienen, bin ich davon abgewichen.

waren und mit ihrem breiten Aufgabenspektrum vielleicht auch Vorbilder für heutige Juristen sein können: Denn für die römischen Juristen der Republik waren Recht und Rechtsfortbildung nicht nur eine „Privatangelegenheit“, sondern durch ihr Mitwirken an Gesetzesvorhaben, ihre *responsa* zum *ius sacrum* und *ius publicum* und ihre Beratung der politischen Führungspersonlichkeiten (die z.T selbst eine sehr beeindruckende juristische Ausbildung vorzuweisen hatten)¹¹ prägten sie auch die Politik ihrer Epoche.

¹¹ Siehe dazu etwa S. 111 ff. oder S. 340 f

Teil I: Die Juristen der Römischen Republik

I.1. Die Frühzeit

I.1.1. Allgemeine Vorbemerkungen

In der Forschung wird der Ursprung der römischen Rechtswissenschaft fast durchgängig auf die Priesterkollegien und hier besonders auf die *pontifices* zurückgeführt.¹² Diese Tradition hat ihren Ursprung in Pomp. l. s. enchir. D. 1.2.2.6: *Omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeeset privatis. Et fere populus annis prope centum hac consuetudine usus est.* (Doch für die Auslegung dieser Vorschriften und für die Klagen war das Kollegium der *pontifices* zuständig. Von ihnen wurde jährlich einer bestimmt, welcher der Bevölkerung in diesen Angelegenheiten vorstand. Und das Volk pflegte diese Praxis fast 100 Jahre.) Die Authentizität und der genaue Inhalt dieser Passage (wie auch des gesamten Fragments des *liber singularis enchiridii*) sind innerhalb der Forschung umstritten, wobei weitgehend die These akzeptiert ist, dass der Text zumindest in Teilen korrupt ist, und die fragliche Passage wird daher teilweise sehr unterschiedlich übersetzt¹³ und interpretiert: So bleibt unklar, was die Zuständigkeit der *pontifices* bei Klagen war – waren sie als Magistrate und/

12 Siehe etwa KUNKEL, Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung, 45; BAUMAN, Lawyers in Roman Republican Politics, 2; WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, 310–341; TALAMANCA, Elementi di diritto privato romano, 9, 13.

13 MOMMSEN/KRÜGER/WATSON, The Digest of Justinian I, übersetzt etwa „In relation to all these statutes, however, knowledge of their authoritative interpretation and conduct of the actions at law belonged to the College of Priests, one of whom was appointed each year to preside over the private citizens. The people followed this practice for nearly a hundred years“, während BEHREND/SCHNITZER/KUPISCH/SEILER, Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung II. Digesten 1–10, 97 f., die Stelle folgendermaßen wiedergibt: „Doch lag für alle diese Vorschriften sowohl die Auslegungszuständigkeit als auch die Formulierung der Klagen bei dem Priesterkollegium der Pontifices, aus dem alljährlich jemand bestimmt wurde, der für die Rechtsangelegenheiten der Bürger zuständig war. Und das Volk lebte ungefähr an die hundert Jahre nach dieser Gewohnheit.“

oder Richter tätig oder „nur“ für die Formulierung der Klagen zuständig – und auch der Inhalt des *praeesse privatis* ist nicht unbedingt sofort erschließbar: War der jeweilige *pontifex* exklusiv für die Beratung der Bevölkerung zuständig oder beschreibt Pomponius den Vorsitz bei Gerichtsprozessen?

Dementsprechend variieren die Meinungen zum Inhalt stark. Große Skepsis bringt etwa Tellegen-Couperus der Auffassung entgegen, die Richter hätten das Verfahren geleitet – die sich aus dem Text ergeben kann, aber nicht muss –, und glaubt an ein Engagement der Magistrate schon in der Frühphase des Legisak-tionenverfahrens,¹⁴ während Wieacker¹⁵ dem Fragment im Großen und Ganzen Glauben schenkt, aber dabei z.B die Passage *quis quoquo anno praeesset privatis* bewusst unübersetzt lässt.¹⁶ Watson gibt diese Passage in seiner Übersetzung der Digesten ziemlich wörtlich wieder, scheint darunter aber die juristische Beratung zu verstehen.¹⁷ Von großem Einfluss war auch die Meinung Schulz', der den *pontifices* die Schaffung mehrerer Institute des Erb-, Familien-, Obligationen- und Sachenrechts zuschreibt, für die jedoch zum großen Teil Belege fehlen.¹⁸ Wie im entsprechenden Kapitel zu den *pontifices* genauer ausgeführt werden wird,¹⁹ gibt es jedoch mehrere Gründe, den Ursprung der Rechtswissenschaft nicht beim Kollegium der *pontifices* zu verorten.

Dennoch ist es aus mehreren Gründen wichtig, sich ausführlicher mit den römischen Priesterkollegien zu beschäftigen. Zum einen war das Sakralrecht nicht nur in der Republik, sondern auch im Prinzipat eine enorm wichtige Materie, die besonders in politischen Debatten von Relevanz war. Das *ius sacrum*²⁰

14 TELLEGEN-COUPERUS, A Short History of Roman Law, 159 f. Ähnlich äußert sich auch KASER/HACKL, Das römische Zivilprozessrecht, 32.

15 WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, 310–315.

16 WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, 314. Siehe auch *ibidem*, FN 19: „Der unklare Text zeigt Pomponius' fehlende eigene Anschauung.“

17 WATSON, The State, Law and Religion, 2.

18 SCHULZ, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 23 f. Die entsprechende Passage (D. 1.2.2.6) wird von Schulz als juristische Beratung interpretiert (SCHULZ, *ibidem*), zugleich erachtet er aber die Delegation an eines der Mitglieder als „unglaublich“.

19 Siehe S. 34 ff.

20 Zu beachten ist hier allerdings, dass der terminus *ius sacrum*, der in der lateinischen Literatur sehr selten verwendet wurde (JOHNSON, The Pontifical Law of the Roman Republic, 89 zählt drei Zeugnisse – Quint. inst. 2.4.33; Sen. Oed. 875 f.; Auson. Griph. tern. num. 61 f.) in seiner Bedeutung nicht deckungsgleich mit dem von der romanistischen Literatur verwendeten Terminus *ius sacrum* ist. Bei zwei von diesen drei Stellen wird *ius sacrum* als Teil des *ius triplex* (*ius sacrum*, *ius publicum*, *ius privatum*) verwendet. JOHNSON weist auch zu Recht darauf hin, dass die von KASER (Das altrömische *ius*, 78) zitierten Stellen zum *ius sacrum* diesen Terminus gar nicht enthalten. Der von der Romanistik verwendete Terminus ist in seiner Bedeutung hingegen eher mit dem Terminus *ius sacrorum* vergleichbar (JOHNSON, The Pontifical Law of the Roman Republic, 90).

bildete einen integralen Bestandteil der römischen Rechtsordnung; dies zeigt sich an der häufigen Verbindung von *ius sacrum* und *ius publicum*²¹ und wird auch von Ulpian bei seiner Zweiteilung des *ius*-Begriffs²² berücksichtigt. Besonders gilt das für das Auguralrecht, mit dem sich in der Republik zahlreiche Autoren beschäftigten und dem daher ein eigenes Kapitel gewidmet ist.²³ Aber auch die *pontifices*, *fetiales* und *decemviri* hatten juristisch relevante Aufgaben und prägten mit ihren Entscheidungen die römische Innen- und Außenpolitik.

Zum anderen waren sehr viele Juristen Mitglieder dieser Kollegien und die Arbeit, die sie darin verrichteten, beeinflusste auch ihre juristischen Werke. Und schließlich erteilten die Priester im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Rechtsauskünfte zum Sakralrecht, weshalb sich aufgrund der Rolle des Respondierens als Kerntätigkeit des römischen Fachjuristen²⁴ eine enge Verbindung mit der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft ergibt.²⁵

Die seltene Verwendung des Terminus' als solchen – was auch angesichts der oft wenig ausgebildeten Terminologie der römischen Juristen nicht ungewöhnlich ist – soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Sakralrecht im privaten wie auch im öffentlichen Bereich relevant war. Hinweise darauf finden sich etwa bei der Rekonstruktion des Edikts unter den Titeln *de religiosis et sumptibus funerum* und *de interdictis* (LENEL, Das edictum perpetuum, 226–231, 456–459) oder bei den in den FIRA, besonders unter dem Titel *negotia* wiedergegebenen Dokumenten mit religionsrechtlichen Bezügen (BRUNS, Fontes iuris romani antiqui, 283–288, 300–302, 377–386, 388–394, 398). Dass ist besonders deshalb bemerkenswert, als sich aufgrund der durch das Christentum bedingten Tilgung dieser Materie kaum Spuren im Corpus Iuris Civilis finden lassen.

- 21 Siehe etwa Ulp. 5 ad ed. D. 2.4.2, Ulp. 67 ad ed. D. 43.1.1 pr. und Paul. 63 ad ed. D. 43.1.2.1. Eine Verbindung zwischen *ius sacrum* und *ius publicum* zeigt sich auch beim Provokationsrecht gegen eine koerzitive Mult des *pontifex maximus* an die Tribuskomitien (dazu BLEICKEN, Kollisionen zwischen *sacrum* und *publicum*, Hermes 85 (1957) 457) oder beim Verzicht auf die Eidesleistung der Vestalinnen und des *flamen Dialis* (Gell. 10.15.31). Zum Vergleich Ulp. 2 reg. D. 1.1.10.2 mit Fest. s. v. *ordo sacerdotum* (ed. Lindsay, p. 198–200) siehe D'IPPOLITO, *Giuristi e sapienti in Roma arcaica*, 91 und WATSON, *The State, Law and Religion*, 29. Vgl. auch Ulp. 1 inst. D. 1.1.1.1. Vgl. aber SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, 36–38; WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte* I, 310.
- 22 Ulp. 1 inst. D. 1.1.1.2.
- 23 S. 309 ff.
- 24 LIEBS, *Römische Rechtsgutachten und „Responsorum libri“*, 83. Siehe auch Cels. 9 dig. D. 1.3.24 *In civile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere*.
- 25 Siehe SCHANZ/HOSIUS (Bearb.), *Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian I*, 36 f.; SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, 6–43, bes. 19–21, hier befindet sich auch eine Liste der Gutachten der republikanischen Zeit, die von Priesterkollegien stammen; GORDON, *Art. pontifex*, DNP 10 (2001) Sp. 135–138; WIEACKER, *Altrömische Priesterjurisprudenz*, FG Kaser, 354 f. und WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte* I, 310–340.

Um allerdings die schon in der Frühzeit²⁶ stark säkulare Prägung des von Priestern entwickelten Rechts zu erklären, sind einige Vorbemerkungen zum Verständnis des römischen Religions- und *ius*-Begriffs nötig: Behrends versteht, gestützt auf die Forschungen Orestanos²⁷, *ius* als harmonisches Verhalten zu den Göttern und damit als Gegensatz zu *religio* iSv Frevel.²⁸ Er tritt damit in einen Gegensatz zu Kaser, der *ius* im Kontext des privaten Rechtsstreits als Erlaubnis für gerichtliche Handlungen sah („Selbsthilfetheorie“),²⁹ einen Standpunkt, den Kaser allerdings später modifizierte, indem er sich der von Santoro, Orestano u. a. vertretenen Meinung annäherte.³⁰ Von wie großer Bedeutung dieser *ius*-Begriff für die römische Rechtswissenschaft war, zeigt sich an der Abschlussklausel der republikanischen Gesetze: *si quid ius non esset rogariet, eius ea lege nihil rogatum*.³¹ Somit hätte sich die Respondiertätigkeit der Priesterkollegien zunächst darauf beschränkt, ob ein Verhalten mit der religiösen Verehrung konform (*ius*) war bzw. wie ein nicht konformes Verhalten „geheilt“ werden könne,³² um die *pax deorum* wiederherzustellen.³³

Die römische Religion war – im Gegensatz zur griechischen oder germanischen – eine stark auf den Kult ausgerichtete, auf den ersten Blick fast steril anmutende Religion. Um das Verhältnis zu den Göttern positiv zu beeinflussen, war es wichtig, die rituellen Handlungen korrekt auszuführen; der persönliche Glaube des Einzelnen spielte dabei eine eher untergeordnete Rolle.³⁴ Gerade diese Förmlichkeit der römischen Religion war infolge der Zuweisung der

26 Zum fast vollständigen Fehlen von religiösen Vorschriften in den 12-Tafel-Gesetzen siehe WATSON, *The State, Law and Religion*, 16–19.

27 ORESTANO, *Dal ius al fas*, BIDR 46 (1939) 194–273.

28 BEHREND, *Ius und Ius civile*, Symptotica Wieacker, 11–58; vgl. auch HÄGERSTRÖM, *Der römische Obligationsbegriff*, 555 f. und WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte I*, 269. Zur *religio* als objektiver Richtwert im Prozess, der v. a. die Berücksichtigung des Staatsinteresses durch die Richter determinierte, siehe HARTUNG, *Religio und Sapientia Iudicium*, Hermes 102 (1974) 556–566.

29 KASER, *Das altrömische ius*. Ähnlich auch WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte I*, 269–288, der als ursprüngliche Bedeutung von *ius* die „Zulässigkeit eines Zugriffs auf Personen und Sachen“ ansieht, aber aufgrund des von ihm angenommenen Übergriffs des *ius*-Begriffs auf den kultischen Bereich („Kontamination“ von *ius* und *fas*) im Endergebnis zu einem ähnlichen Resultat wie BEHREND kommt.

30 KASER, *Römisches Privatrecht I*, 24–26.

31 Cic. Caecin. 95; Prob. 3.13 (ed. Keil 4.272); Cic. Balb. 14. Siehe KASER, *Das altrömische ius*, 32.

32 Sinngemäß BEHREND, *Ius und Ius civile*, Symptotica Wieacker, 18 f.

33 Dabei handelt es sich in erster Linie um Akte der *expiatio*. Siehe dazu die Auflistung in VOCI, *Diritto sacro romano in roma archaica*, SDHI 19 (1953) 52–67.

34 Siehe MITCHELL, *Patricians and Plebeians*, 173 f. und MUTH, *Vom Wesen römischer religio*, 290–354. Vgl. auch Pol. 6.56.6–12. Dazu SZEMLER, *Religio, Priesthood and Magistracies*, Numen 18.2. (1971) 126.

Rechtsfortbildung an die *pontifices* von entscheidender Bedeutung: Die starke Betonung der Form war kennzeichnend für viele Institutionen des frühen *ius civile*, wie der *stipulatio*, der *mancipatio* und den Legisaktionen.³⁵ Zwar haben diese Institute ihren Ursprung nicht in der Religion, aber gerade die ihnen eigene Förmlichkeit förderte die Anwendung von Regeln, die an sich zur Fortbildung kultischen Handelns gedacht waren.³⁶ Aufgrund der großen Bedeutung der tradierten Form waren die römischen Priester allerdings gezwungen, andere Wege zu finden, um eine sakrale Handlung bzw. später ein juristisches Institut auf neue Sachverhalte anzuwenden.³⁷

Auf die Nähe zwischen Religion und Jurisprudenz³⁸ weist auch die folgende Definition der *auguralis scientia* von Cicero hin, die ebenso gut auf die republikanische Rechtswissenschaft zutreffen könnte. Nachdem Cicero die Weissagung in zwei *genera* einteilt, eine, die *ars* benötige – wozu Cicero auch die Auguraldisziplin rechnet –, und eine, die ohne diese auskomme, wie die Sprüche der erythreischen Sibylle, liefert er eine Definition der ersten Gattung: *Est enim ars in iis, qui novas res coniectura persequuntur, veteres observatione didicerunt.*³⁹ Linderski hat gezeigt, dass *conicere* sehr oft gleichbedeutend mit *interpretari* verwendet wurde.⁴⁰ *Interpretari* wiederum wird, besonders in juristischen Texten,

35 Zum „legalismo religioso“ siehe VOCI, *Diritto sacro romano in roma archaica*, SDHI 19 (1953) 67–92.

36 WIEACKER, *Altrömische Priesterjurisprudenz*, FG Kaser, 352. Über die Gründe für die vergleichsweise frühe Trennung zwischen profanen und religiösen Normen WIEACKER, *Altrömische Priesterjurisprudenz*, FG Kaser, 349–352. Siehe auch WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte I*, 318–324.

37 Sehr kritisch dazu CANCELLI, *La giurisprudenza unica dei pontefici e Gneo Flavio*, 34–40. Vgl. auch WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte I*, 324–326.

38 Gerade auf diesem Gebiet zeigen sich die grundlegenden Differenzen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Recht und Religion:

Die strikte Trennung von Recht und Religion wurde besonders von der deutschen Wissenschaft unter den Schlagworten „Isolierung“ und „Säkularisierung“ vertreten. Zu nennen sind etwa MITTEIS, *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I*, 26; SCHULZ, *Prinzipien des römischen Rechts*, 13–17; KASER, *Religione e diritto in Roma arcaica*, *Annali del Seminario Giuridico dell'Università di Catania* 3 (1948/49) 77–98; LATTE, *Religiöse Begriffe im früh-römischen Recht*, SZ 67 (1950) 47–61; GIOFFREDI, *Ius, Lex, Praetor*, SDHI 13/14 (1947/48) 17–140; HUMBERT, *Droit et religion dans la Rome antique*, *Melanges Wubbe*, 181–206, modifiziert auch WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte I*, 322 f., 503.

Die Gegenmeinung, die eine engere Verbindung von Recht und Religion propagiert, wurde hingegen v. a. von italienischen Forschern vertreten: CATALANO, *Per lo studio del ius divinum*, *Studi e Materiali di Storia delle Religioni* 33 (1962) 129–153; DERS., *La religione romana internamente*, *Studi e Materiali di Storia delle Religioni* 62 (1996) 144–159; ORESTANO, *Dal ius al fas* B IDR 46 (1939) 194–273; VOCI, *Diritto sacro romano in roma archaica*, SDHI 19 (1953) 38–103.

39 Cic. div. 1.34. Vgl. hierzu MANTHE, *Stilistische Gemeinsamkeiten*, 70.

40 LINDERSKI, *The Augural Law*, 2228. Siehe auch PRINGSHEIM, *Id quod actum est*, SZ 78 (1961) 14.

häufig in der Bedeutung von „das Recht, die Gesetze auslegen“ verwendet,⁴¹ es wird aber auch vielfach zur Beschreibung der Aktivitäten der Priesterkollegien, besonders der Auguren und der *XVviri sacris faciundis*, benützt, wenn auch dort häufiger in der Form des Substantivs *interpretes*.⁴² Ähnlich gestaltete sich die Entwicklung des Rechts durch die römischen Juristen: Auf Basis der alten, überkommenen Normen passten sie das Recht in Form sehr weitgreifender Interpretationen an geänderte wirtschaftliche und soziale Bedingungen an.

1.1.2. Methodische Vorbemerkungen

Eine der großen Schwierigkeiten bei Forschungen über die römische Frühgeschichte stellt das Fehlen zeitlich naher Zeugnisse dar. Dies gilt besonders für juristische Quellen, da der juristische Gehalt der vorhandenen literarischen Quellen von Fall zu Fall zu beurteilen ist und über die Akkuratessse vieler antiker Autoren bis heute keine *communis opinio* herrscht.⁴³

Nicht zu vernachlässigen ist dabei das Element der *oral tradition*, die die römische Geschichtsschreibung besonders beeinflusst hat:⁴⁴ Als *oral tradition* bezeichnet man Erzählkomplexe, die zunächst mündlich überliefert wurden und erst später schriftlich fixiert wurden. In Rom ist dieser Zeitpunkt in der Annalistik mit Q. Fabius Pictor anzusetzen. Die *oral tradition* muss v. a. deshalb berücksichtigt werden, weil die durch sie tradierten Erzählungen, die ursprünglich nicht einem festen Zeitpunkt zugeordnet waren, später an teilweise unterschiedliche Daten gekoppelt wurden; dieses Vorgehen erklärt die diversen Doppelungen in der römischen Geschichtsschreibung.⁴⁵ Daher ist es

41 VIR III/1 Fasc. 3 (1937) Sp. 877 f. s. v. *interpretor*; HEUMANN/SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 283 s. v. *interpretes, interpretari* u. *interpretatio*. Vgl. auch GEORGES, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Sp. 383 f. s. v. *interpretor*; OLD Fasc. 4 (1973) 947 f. s. v. *interpretari* (1 c), TLL VII/1 Fasc. 10 (1972) Sp. 2257–2263 s. v. *interpretor*; TLL VII/1 Fasc. 10 (1972) Sp. 2250–2253, s. v. *interpretes*, hier: Sp. 2252, Z. 21–34.

42 Siehe z. B.: OLD Fasc. 1 (1968) 947 f. s. v. *interpretari* (1 b); OLD Fasc. 4 (1973), 947 s. v. *interpretes* (3 b); TLL VII/1 Fasc. 10 (1972) s. v. *interpretes* Sp. 2251, Z. 21–42; Sp. 2252, Z. 3–21; siehe auch Pomp. l. s. enchir. D. 1.2.2.6.

43 Siehe etwa FORSYTHE, A Critical History of Early Rome, 59.

44 Dazu besonders REINAUS/v. UNGERN-STERNBERG, Vergangenheit in der mündlichen Überlieferung. Auch FÖGEN (Römische Rechtsgeschichten) scheint der *oral tradition* im Bereich der römischen Rechtsgeschichte großen Einfluss zuzuschreiben. Siehe auch BECK/WALTER, Die frühen römischen Historiker I, 31. Eine Zusammenfassung der gängigen Hypothesen zur Entstehung der *oral tradition* liefert FORSYTHE, A Critical History of Early Rome, 74–77.

45 WALT, Der Historiker C. Licinius Macer, 57. Siehe auch FÖGEN, Römische Rechtsgeschichten, 147–150 (zu den „doppelten“ Appii Claudii).

für die Frühzeit viel schwieriger, den historischen Kern zu erfassen, als z. B. für die Zeit der mittleren und späten Republik, für die parallele schriftliche Quellen vorliegen, denn gerade in der *oral tradition* wurden sehr viele Erzählungen einander angeglichen bzw. wurden sie aufgrund der Rolle der Geschichtsschreibung als Mittel zur Selbstdarstellung zu Mythen umgewandelt.⁴⁶ Nicht zuletzt trugen auch die Familientraditionen der verschiedenen *gentes* ihren Teil zur historischen Ungenauigkeit bei.⁴⁷ Weiters sei darauf verwiesen, dass Wahrheit bei den römischen Historikern eher als Unvoreingenommenheit des Autors gegenüber den Quellen verstanden wurde, während die Ausgestaltung des Textes sowohl in Hinblick auf den Inhalt als auch auf den Stil einen größeren Stellenwert als in der Moderne hatte.⁴⁸ Besonders zu berücksichtigen ist dieser Unterschied bei den Auseinandersetzungen zwischen Patriziern und Plebejern und allen legislativen Neuerungen, die mit dem Ständekampf in Verbindung gebracht werden.⁴⁹

Ein weiteres Merkmal (nicht nur) der römischen Geschichtsschreibung, das besonders bei der Frühgeschichte zum Tragen kommt, ist die anachronistische Darstellung und – als besonderer Aspekt – die sog. Verrechtlichung,⁵⁰ also die Rückprojektion von Institutionen und Regelungen auf einen früheren Zeitpunkt.⁵¹ Auf dieses Problem der Historizität der jeweiligen Ereignisse stößt man in der römischen Frühgeschichte z. B. bei der Einführung der Priesterämter und der gesetzgebenden Versammlungen.

46 Vgl. hierzu etwa auch die Ausführungen von RAINER, Römisches Staatsrecht, 23–26 zur Verfassung der Königszeit und frühen Republik.

47 WALT, Der Historiker C. Licinius Macer, 57. Zum Einfluss von Familientraditionen auf die Geschichtsschreibung, bes. durch die Benutzung der Grabreden siehe WALT, Der Historiker C. Licinius Macer, 184–191; BECK/WALTER, Die frühen römischen Historiker I, 29–31; FORSYTHE, A Critical History of Early Rome, 76. Vgl. auch Cic. Brut. 61f. und Liv. 8.40.3–5.

48 Siehe dazu v. a die Forschungen von WISEMAN (z. B. *Legendary Genealogies in Late Republican Rome, Greece & Rome* 21 (1974) 153–164; *Roman Drama and Roman History*, 1998) und WALT (Der Historiker C. Licinius Macer, Einleitung, Fragmente, 1997, 61–66). Vgl. dazu auch Ciceros Darstellung der Geschichtsschreibung in Cic. de orat. 2.62–2.64: Zum Wert von Livius als Quelle, speziell auf den Ständekampf bezogen, siehe MITCHELL, Patricians and Plebeians, 221–228, zu Licinius Macer und Valerius Antias siehe MITCHELL, Patricians and Plebeians, 225f. Vgl. auch die Einleitungen zu den frühen römischen Historikern bei BECK/WALTER, Die frühen römischen Historiker I und II, und PINA POLO, Die nützliche Erinnerung, *Historia* 53 (2004) 147–172.

49 Dazu allgemein MITCHELL, Patricians and Plebeians. Vgl. dazu auch FÖGEN, Römische Rechtsgeschichten, 61–124 über den historischen Kern der 12 Tafeln sowie BLEICKEN, Geschichte der römischen Republik, 129f.

50 Allgemein WALT, Der Historiker C. Licinius Macer, 172–184.

51 Siehe hierzu auch die Ausführungen von BLEICKEN, Geschichte der römischen Republik, 108–115.

1.2. Die Priesterkollegien

Wie bereits oben dargestellt, spielten die Priesterkollegien bei der Entwicklung des römischen Rechts eine wichtige Rolle. Die Gründe, warum die Kollegien so viel Einfluss auf die Entwicklung des Rechts gewannen, sind bei jedem einzelnen Kollegium verschieden. Sicher ist, dass der politische Hintergrund der Mitglieder der Priesterkollegien eine wichtige Rolle spielte.⁵² Die Priester fungierten häufig während ihrer Amtszeit als Magistrate oder sie hatten vor ihrer Ernennung schon ein Amt bekleidet.⁵³ Außerdem stammten sie oft aus Familien, deren Mitglieder im Senat saßen oder ein Priesteramt innegehabt hatten.⁵⁴ Berücksichtigt

52 Vgl. dazu auch MITCHELL, *Patricians and Plebeians*, 27 f., der aufzeigt, dass von neun *interreges* nach dem Jahr 200 v. Chr. nur für Ser. Sulpicius Rufus kein Priesteramt nachgewiesen ist (ob Ap. Claudius Caecus *pontifex* war, ist umstritten, wird aber von MITCHELL angenommen).

53 SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, 9. Vgl. dazu Livius' Anmerkung bei der Wahl von P. Licinius Crassus Dives, dass nach dessen Wahl – mit Ausnahme von P. Cornelius Calussa – niemand zum *pontifex maximus* gewählt worden war, der nicht vorher die *sella curulis* innehatte (Liv. 25.5.4). Vgl. auch Liv. 27.8.4–10 zur Aufnahme des Flamen Dialis C. Valerius Flaccus in den Senat (dazu FORSYTHE, *A Critical History of Early Rome*, 167). Vgl. auch MITCHELL, *Patricians and Plebeians*, 64–130, bes. 114–116, der annimmt, dass auch noch zur Zeit der mittleren Republik die Mitgliedschaft bei vielen Priesterschaften zu einem automatischen Sitz im Senat berechtigte. Siehe dazu auch RÜPKE, *Fasti Sacerdotum*, 1421 „quasi-magistratische Spezialisten“.

54 Nach SZEMLER, *Priesthood and Priestly Careers*, 2326 f. waren bis auf zwei Ausnahmen alle bekannten 36 Priester des Zeitraums 300–211 v. Chr. *consulares*; für den Zeitraum 211–43 v. Chr. hatten 144 von 179 bekannten Priestern (ca. 80 %) die Prätur oder das Konsulat innegehabt. Für die Zeiträume 44 v. Chr. bis 68 n. Chr. und 69 n. Chr. bis 235 n. Chr. ergibt sich für SZEMLER, gestützt auf die Daten SCHUMACHERS (*Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen römischen Priesterkollegien im Zeitalter der Antoniner und Severer*, 655–819), ein Prozentsatz von 77 bzw. 76 %. Durch RÜPKE'S *Fasti Sacerdotum* hat sich der zahlenmäßige Befund verändert, das Ergebnis jedoch nicht.

Diese Korrelation führt FORSYTHE zu der Annahme, dass ursprünglich für sehr viele Priesterämter *ex officio* eine Mitgliedschaft beim Senat vorgesehen war (FORSYTHE, *A Critical History of Early Rome*, 168 f.), der damit auch die bei Liv. 2.1.11 und Fest. s. v. *qui patres, qui conscripti* (ed. Lindsay, p. 304) dokumentierte Dichotomie von *patres* und *conscripti* erklärt: *patres* sei die Bezeichnung für die Angehörigen der Priesterkollegien gewesen, mit *conscripti* wären jene bezeichnet worden, die auf andere Weise in den Senat gelangten. In weiterer Folge

man zudem, dass die Priester im Gegensatz zu den Magistraten auf Lebenszeit bestellt waren,⁵⁵ so ergibt sich daraus eine solide Machtbasis,⁵⁶ die nicht leicht zu erschüttern war.⁵⁷ Und auch dann, wenn die Priester nicht selbst als Magistrate fungierten, sondern „nur“ in einer Vermittlerrolle auftraten, so war es gewiss nicht selten der Fall, dass ein Magistrat selbst Priester war.⁵⁸

benutzt FORSYTHE dieses Modell auch, um den Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern zu definieren: Da häufig Söhne ihren Vätern oder zumindest Mitgliedern derselben *gens* nachfolgten, hätten sich ganze *gentes* über ihre Priesterschaften, nämlich als *patricii* definiert (vgl. WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, 199 FN 69, 230–232). Er stützt sich für diese Theorie v. a. auf die Forschungen von MITCHELL. MITCHELL, Patricians and Plebeians, 1–30, 62 f. ist der Ansicht, dass die Herausbildung einiger weniger Familien, die sowohl die politische Macht als auch innerhalb der *gens* vererbare Positionen in den diversen Priesterkollegien innehatten, zum Gegensatz zwischen Patrizieren (= jene, Familien, die Priesterämter innehatten) und Plebejern (jene, die keine hatten) führte. Unter dem Eindruck der Unruhen in der Zeit der Gracchen habe die römische Annalistik dieses Bild des Ständekampfs (zu Unrecht) auf die Frühzeit Roms zurückprojiziert. Für diese Ansicht spricht auch die Verwendung des Begriffs *patres* in Zusammenhang mit „religiösen“ Beschlüssen des Senats. Siehe dazu Liv. 22.9.7–22.10.8, 22.33.9–12, 23.31.12–14, 34.44.1–3, 39.7.8–9, 40.19.1–4, 41.16.6, 42.3.1–11; Macr. Sat. 1.16.22–24. Vgl. aber WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, 344 f.

- 55 BLEICKEN, Kollisionen zwischen *sacrum* und *publicum*, Hermes 85 (1957) 468; SCHULZ, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 9; SZEMLER, Religio, Priesthood and Magistracies, Numen 18.2. (1971) 103; SZEMLER, Priesthood and Priestly Careers, 2325. Zur Personalunion von Priesterämtern und Magistraturen siehe auch FUSTEL DE COULANGES, La cité antique, 297; MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II, 18; BLEICKEN, Kollisionen zwischen *sacrum* und *publicum*, Hermes 85 (1957) 446–449; FORSYTHE, A Critical History of Early Rome, 167–170.
- 56 FÖGEN, Römische Rechtsgeschichten, 134; RÜPKE, Fasti Sacerdotum, 1587–1589, 1599–1602. Vgl. auch SZEMLER, Priesthood and Priestly Careers, 2316: „In Rome [...] religious establishment was identical with political establishment. It was part of a man's *cursus honorum* to aim for and actively seek priesthood; that the priests belonged to the same classes to which those individuals belonged who year after year contended for and often held the magistracies.“ Siehe auch Sen. ira 3.31.1–2.

Die Wichtigkeit der Priesterämter, insbes. der *pontifices* und der *augures*, lässt sich auch in den *laudationes funebres* nachweisen, die für gewöhnlich drei Aspekte des öffentlichen Lebens würdigten: zivile Ämter, militärische Ämter, öffentlichen Kult. SZEMLER, Religio, Priesthood and Magistracies, Numen 18.2. (1971) 117. Siehe auch STEWART, The jug and lituus on Roman Republican coin types, Phoenix 51.2 (1997) 170–189 zu Symbolen der *augures* und der *pontifices* in der Numismatik.

- 57 Vgl. dazu auch COHEE, Decrees and responses of the Roman Priesthoods during the Republic, 10 f.: „While for us even the word ‚bureaucracy‘ has a negative connotation, for the Romans the departmentalization of religion meant that sacral and augural matters were in the competent hands of experts who had at their disposal centuries of precedent and decision, and who could be approached by state and individual alike for advice. The decrees and responses document the validity of the state religion, on one hand tenaciously preserving traditional prescriptions and on the other adapting those same prescriptions in a most pragmatic way to public life throughout the varied fortunes of the Roman Republic.“
- 58 SZEMLER, Priesthood and Priestly Careers, 2324; RÜPKE, Fasti Sacerdotum, 1446 f. Anderer Ansicht ist WISSOWA, Religion und Kultus der Römer, 480. Siehe dazu auch Lyd. mag. 1.35.